

Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 13/2017 S. 1415)

## Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015 (Einführung TL G DSK-StB 15)

vom 22. März 2017

UVK VII D 41

Telefon: 9025-1152 oder 9025-0, intern 925-1152

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBI. S. 380), das zuletzt durch das Gesetz vom 04. Dezember 2008 (GVBI. S. 466) geändert worden ist, wird bestimmt:

- Die "Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von 1. Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung; Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise" – TL G DSK-StB 15, Ausgabe 2015 - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
- 2. Bei Verträgen über die Ausführung von Verkehrsflächenbefestigungen sowie über die Lieferung von Baustoffen und Baustoffgemischen für Dünne Schichten im Kalteinbau sind die TL G DSK-StB 15 und die sich aus den Nummern 3 und 4 dieser Ausführungsvorschriften ergebenden Ergänzungen zum Vertragsbestandteil zu machen sowie der Nachweis der Durchführung der Fremdüberwachung gemäß TL G DSK-StB 15 abzufordern.
- 3. Zu Abschnitt 2.3.2.5 der TL G DSK-StB 15

## Fremdüberwachungsbericht

Die Fremdüberwachungsberichte sind der für die Straßenbautechnik zuständigen Senatsverwaltung zu übersenden.

Zu Abschnitt 2.4 der TL G DSK-StB 15 4.

## Bekanntgabe der Ausführenden mit Güteüberwachung

Die für die Straßenbautechnik zuständige Senatsverwaltung gibt die güteüberwachten Ausführenden und die Misch- und Verlegemaschinen aus dem Land Berlin auf der Grundlage der übersandten Fremdüberwachungsberichte bekannt. Güteüberwachte Ausführende und Misch- und Verlegemaschinen aus anderen Bundesländern gelten in Berlin als anerkannt.

5. Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für die Straßenbautechnik zuständigen Senatsverwaltung.

Herausgeber: Seite 1 von 2 6. Die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau (Einführung TL G Asphalt-DSK-StB 98/03) vom 10. Juli 2015 (ABI. Nr. 30/2015 S. 1537) treten mit Ablauf des 30. März 2017 außer Kraft.

**Diese Ausführungsvorschriften** treten am 31. März 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. März 2022 außer Kraft.

**Herausgeber:** Seite 2 von 2